

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 342/94 des Rates vom 7. Februar 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3918/92 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten und Gemeinschaftszollplafonds für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren und zur Festlegung ermäßigter beweglicher Teilbeträge für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Ungarn, Polen und dem Gebiet der ehemaligen Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik (TSFR) (1993)** ..... 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 343/94 der Kommission vom 15. Februar 1994 zur Eröffnung der obligatorischen Destillation gemäß Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates und zur Abweichung von diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen für das Wirtschaftsjahr 1993/94** ..... 9
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 344/94 der Kommission vom 15. Februar 1994 zur Eröffnung der in Artikel 41 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vorgesehenen Destillation von Tafelwein für das Wirtschaftsjahr 1993/94** 12
- Verordnung (EG) Nr. 345/94 der Kommission vom 16. Februar 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2444/93 über eine Dauerausschreibung für den Verkauf von Grana-Padano-Käse aus Beständen der italienischen Interventionsstelle ..... 14
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 346/94 der Kommission vom 16. Februar 1994 mit Durchführungsvorschriften zu der in den Interimsabkommen über den Handel zwischen der Gemeinschaft einerseits und Bulgarien und Rumänien andererseits vorgesehenen Einfuhrregelung für frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 1994** 15
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 347/94 der Kommission vom 16. Februar 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2828/93 über gemeinsame Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung von Einfuhrerzeugnissen der KN-Codes 1515 90 59 und 1515 90 99** ..... 19
- Verordnung (EG) Nr. 348/94 der Kommission vom 16. Februar 1994 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand 20

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 349/94 der Kommission vom 16. Februar 1994 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1144/93 durchgeführte 37. Teilausschreibung .....	22
Verordnung (EG) Nr. 350/94 der Kommission vom 16. Februar 1994 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen .....	23
Verordnung (EG) Nr. 351/94 der Kommission vom 16. Februar 1994 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden .....	25
Verordnung (EG) Nr. 352/94 der Kommission vom 16. Februar 1994 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse .....	27
Verordnung (EG) Nr. 353/94 der Kommission vom 16. Februar 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker .....	29

---

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Kommission**

94/85/EG :

- \* **Entscheidung der Kommission vom 16. Februar 1994 über das Verzeichnis der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch genehmigen .....** 31

94/86/EG :

- \* **Entscheidung der Kommission vom 16. Februar 1994 über das vorläufige Verzeichnis der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Wildfleisch zulassen .....** 33

---

**Berichtigungen**

- \* **Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 207/93 der Kommission vom 29. Januar 1993 zur Festlegung des Inhalts des Anhangs VI der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel sowie der Durchführungsvorschriften zu deren Artikel 5 Absatz 4 (ABl. Nr. L 25 vom 2.2.1993) .....** 35

## I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## VERORDNUNG (EG) Nr. 342/94 DES RATES

vom 7. Februar 1994

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3918/92 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten und Gemeinschaftszollplafonds für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren und zur Festlegung ermäßigter beweglicher Teilbeträge für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Ungarn, Polen und dem Gebiet der ehemaligen Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik (TSFR) (1993)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Republik Ungarn andererseits wurde am 16. Dezember 1991 unterzeichnet. Bis zum Inkrafttreten dieses Abkommens hat die Gemeinschaft mit diesem Land ein Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen<sup>(1)</sup> geschlossen.

Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren<sup>(2)</sup> legt das Verfahren für die Festlegung der Durchführungsmodalitäten für die Bestimmung des gesenkten Agrarteilbetrags der Zollbelastung im Rahmen von Präferenzabkommen fest.

Gemäß dem Protokoll 3 des Interimsabkommens ist eine Verringerung der Zollsätze vorgesehen, insbesondere des festen Teilbetrags der Belastung, der auf die in Tabelle 1

des Anhangs 2 des genannten Protokolls aufgeführten Waren im Rahmen der in Tabelle 1 des Anhangs 1 aufgeführten Kontingente desselben Protokolls anzuwenden ist. Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3918/92<sup>(3)</sup> sollte daher geändert werden, um den festen Teilbetrag sowie die für 1994 vorgesehenen Kontingente anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3918/92 wird für die Kontingente 09.5209 bis 09.5255 durch die Angaben im Anhang zu dieser Verordnung ersetzt.

Die in diesem Anhang vorgesehenen Zollkontingente werden gemäß den Bestimmungen der genannten Verordnung verwaltet.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 7. Februar 1994.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

Th. PANGALOS

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 116 vom 30. 4. 1992, S. 2.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 318 vom 20. 12. 1993, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 396 vom 31. 12. 1992, S. 12. Verordnung geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2232/93 (ABl. Nr. L 200 vom 10. 8. 1993, S. 1).

ANHANG  
„ANHANG II  
UNGARN

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung (Auszüge aus dem KN-Code)	Kontingentsmenge (Tonnen)	Anzuwendender Zollsatz
09.5209	0710 40 0711 90 30		5 850	0 + MOBR 0 + MOBR
09.5211	1519 12 00 1519 20 00		350	0 3,3
09.5213	1704 10 11 1704 10 19 1704 10 91  1704 10 99 1704 90 30 1704 90 51*11  1704 90 51*19  1704 90 51*90 1704 90 55 1704 90 61 1704 90 65 1704 90 71 1704 90 75 1704 90 81  1704 90 99*10  1704 90 99*90	<p>— — — Fondantmassen und andere Rohmassen sowie Marzipan, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder mehr :</p> <p>— — — — Fondantmasse :</p> <p>— — — — — mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 70 GHT</p> <p>— — — — — mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 70 GHT oder mehr</p> <p>— — — — — andere</p> <p>— — — — — andere :</p> <p>— — — — — mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 70 GHT</p> <p>— — — — — mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 70 GHT oder mehr</p>	2 930	<p>0 + MOBR MAX 23</p> <p>} 0 + MOBR MAX 18</p> <p>} 0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z</p> <p>0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z</p> <p>0 + MOB MAX 27 + AD S/Z</p>
09.5215	1803		660	4,4
09.5217	1804 00 00		1 060	3,2
09.5219	1805 00 00		30	3,6
09.5221		<p>Kakao und Zubereitungen aus Kakao :</p> <p>— Kakao mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln :</p> <p>— — keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von weniger als 65 GHT :</p> <p>— — keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von weniger als 5 GHT :</p>	1 460	

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung (Auszüge aus dem KN-Code)	Kontingentsmenge (Tonnen)	Anzuwendender Zollsatz	
09.5221 (Forts.)	1806 10 10*11	- - - - nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert		0	
	1806 10 10*19	- - - - andere		4	
		- - - - andere :			
	1806 10 10*91	- - - - nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert		0 + MOBR	
	1806 10 10*99	- - - - andere		0 + MOBR	
		- - mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 65 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT :			
	1806 10 30*10	- - - nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert		0 + MOBR	
	1806 10 30*90	- - - andere		0 + MOBR	
		- - mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 80 GHT oder mehr :			
	1806 10 90*10	- - - nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert		0 + MOBR	
	1806 10 90*90	- - - andere		0 + MOBR	
	1806 20 10			0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	
	1806 20 30			0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	
	1806 20 50			0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	
	1806 20 70	- - - ‚chocolate-milk-crumb‘ genannte Zubereitungen		0 + MOBR	
		- - - andere :			
	1806 20 80*10	- - - - - mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 70 GHT		0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	
	1806 20 80*90	- - - - - mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 70 GHT oder mehr		0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	
	1806 20 95*10	- - - - - mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 70 GHT		0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	
	1806 20 95*90	- - - - - mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 70 GHT oder mehr		0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	
	1806 31			0 + MOBR	
	1806 32			MAX 27 + AD S/Z	
	1806 90 11				
	1806 90 19				
	1806 90 31				
	1806 90 39				
	1806 90 50				
		- andere			
		- - kakaohaltige Brotaufstriche :			
	1806 90 60*10	- - - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger		0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z	
1806 90 60*90	- - - andere :				
1806 90 70					
	- - - - andere				
1806 90 90*11	- - - - - mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 70 GHT		0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z		

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung (Auszüge aus dem KN-Code)	Kontingentsmenge (Tonnen)	Anzuwendender Zollsatz
09.5221 (Forts.)	1806 90 90*19	--- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 70 GHT oder mehr		0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z
	1806 90 90*91	--- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 70 GHT		0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z
	1806 90 90*99	--- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 70 GHT oder mehr		0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z
09.5223	1901 10 00		13	0 + MOBR
09.5225	1901 20		720	0 + MOBR
09.5227	1901 90 11	--- andere	1 390	0 + MOBR
	1901 90 19	--- andere :		
		--- Zubereitungen auf der Grundlage von Mehl aus Hülsenfrüchten in Form von der in der Sonne getrockneten Scheiben aus Teig (sog. „Papad“):		
		--- kakaohaltig :		
	1901 90 90*12	--- kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 GHT, mit einem Gehalt an Stärke von 50 % oder mehr, jedoch weniger als 75 %		
	1901 90 90*14	--- andere		
		--- andere :		
	1901 90 90*16	--- kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 GHT, mit einem Gehalt an Stärke von 50 % oder mehr, jedoch weniger als 75 %		
	1901 90 90*18	--- andere		
		--- Zwischenerzeugnisse aus der Herstellung von Cornflakes und ähnlichen Waren, bestehend aus zerkleinerten, in Wasser unter Druck gekochten und getrockneten Maiskörnern, denen Malzextrakt, Zucker und Salz zugesetzt sind :		
		--- kakaohaltig :		
	1901 90 90*21	--- kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 GHT, mit einem Gehalt an Stärke von 50 % oder mehr, jedoch weniger als 75 %		
	1901 90 90*23	--- andere		
		--- andere :		
	1901 90 90*27	--- kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 GHT, mit einem Gehalt an Stärke von 50 % oder mehr, jedoch weniger als 75 %		
	1901 90 90*29	--- andere		
		--- Zubereitungen für die Diät ernährung oder zum Gebrauch in der Küche :		
	--- kakaohaltig :			
1901 90 90*61	--- kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 GHT, mit einem Gehalt an Stärke von 50 % oder mehr, jedoch weniger als 75 %			
1901 90 90*63	--- andere			
	--- andere :			
1901 90 90*65	--- kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 GHT, mit einem Gehalt an Stärke von 50 % oder mehr, jedoch weniger als 75 %			

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung (Auszüge aus dem KN-Code)	Kontingentsmenge (Tonnen)	Anzuwendender Zollsatz
09.5227 (Forts.)	1901 90 90*67	- - - - - andere		0 + MOBR
	1901 90 90*71 bis 1901 90 90*77			0 + MOBR
	1901 90 90*93	- - - - - kakaohaltig : - - - - - kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 GHT, mit einem Gehalt an Stärke von 50 % oder mehr, jedoch weniger als 75 % :		
	1901 90 90*95	- - - - - andere - - - - - andere :		0 + MOBR
	1901 90 90*97	- - - - - kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 GHT, mit einem Gehalt an Stärke von 50 % oder mehr, jedoch weniger als 75 %		0 + MOBR
	1901 90 90*99	- - - - - andere :		0 + MOBR
		- - - - - Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen		0 + MOBR
09.5228	1902 11 1902 19 1902 20 91 1902 20 99 1902 30 1902 40 10 1902 40 90		310	0 + MOBR
09.5229	1903 00 00*10 1903 00 00*90	- Kartoffelsago - andere	34	0 + MOBR
09.5231	1904 10 1904 90 10 1904 90 90		110	0 + MOBR 0 + MOBR 0 + MOBR
09.5233	1905 10		1 020	0 + MOBR MAX 24 + AD F/M
	1905 20			0 + MOBR
	1905 30 11			0 + MOBR MAX 35 + AD S/Z
	1905 30 19 1905 30 30 1905 30 51 1905 30 59 1905 30 91 1905 30 99			0 + MOBR MAX 30 + AD S/Z
	1905 40			0 + MOBR MAX 35 + AD F/M
	1905 90 10			0 + MOBR MAX 20 + AD F/M
	1905 90 20 1905 90 30			0 + MOBR
	1905 90 40 1905 90 45 1905 90 55			0 + MOBR MAX 30 + AD F/M
	1905 90 60			0 + MOBR MAX 35 + AD F/M
	1905 90 90			0 + MOBR MAX 30 + AD F/M

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung (Auszüge aus dem KN-Code)	Kontingentsmenge (Tonnen)	Anzuwendender Zollsatz
09.5235	2001 90 30 2004 90 10 2005 80		10 280	0 + MOBR
09.5237	2101 10 99	– Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate :	13	0 + MOBR
	2101 20 10*10	– – kein Milchfett, Milchprotein und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 2,5 GHT Milchprotein, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend :		0
	2101 20 10*90	– – – Zubereitungen auf der Grundlage von Tee oder Mate		4,4
	2101 20 90	– – – andere		0 + MOBR
09.5239	2101 30 11 2101 30 19 2101 30 91 2101 30 99		570	7,7 0 + MOBR 8,6 0 + MOBR
09.5241	2103 10 00*10 2103 10 00*90	– Sojasoße : – – auf der Grundlage pflanzlicher Öle – – andere	2 330	4,4 4,4
	2103 20 00*10 2103 20 00*90	– Tomatenketchup und andere Tomatensoßen : – – Gewürzsoßen auf der Grundlage von Tomatenmark – – andere		6 7
	2103 30 90	– andere : – – – Tomaten enthaltend :		6,5
	2103 90 90*11 2103 90 90*19	– – – – auf der Grundlage pflanzlicher Öle – – – – andere		5,9 5,9
	2103 90 90*91 2103 90 90*99	– – – – andere : – – – – auf der Grundlage pflanzlicher Öle – – – – andere		5,9 5
09.5243	2104 10 00*10 2104 10 00*90 2104 20 00	– Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen ; Suppen und Brühen : – – Tomaten enthaltend – – andere	660	7 7 8,6
09.5245	2105		55	0 + MOBR MAX 27 + AD S/Z
09.5247	2106 10 10 2106 10 90		160	8,2 0 + MOBR
09.5249	2106 90 10	– – andere : – – – kein Milchfett, Milchprotein und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 2,5 GHT Milchprotein, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend :	1 000	0 + MOBR  MAX 25 ECU/100 kg net



Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung (Auszüge aus dem KN-Code)	Kontingentsmenge (Tonnen)	Anzuwendender Zollsatz	
09.5249 (Forts.)	2106 90 91*10	— — — — Proteinhydrolysate, Hefeautolysate		4,4	
	2106 90 91*90	— — — — andere		4,4	
		— — — — Lebensmittelzubereitungen aus natürlichem Honig, der mit Gelee royale angereichert ist :			
	2106 90 99*12	— — — — mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 70 GHT		0 + MOBR	
	2106 90 99*14	— — — — mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 70 GHT oder mehr		0 + MOBR	
		— — — — andere :			
		— — — — mit einem Gehalt an Milchfett von 26 GHT oder mehr :			
		— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger :			
	2106 90 99*22	— — — — mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 70 GHT		0 + MOBR	
	2106 90 99*24	— — — — mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 70 GHT oder mehr		0 + MOBR	
		— — — — andere :			
	2106 90 99*30	— — — — mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 70 GHT		0 + MOBR	
	2106 90 99*32	— — — — mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 70 GHT oder mehr		0 + MOBR	
		— — — — andere :			
	2106 90 99*92	— — — — mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 70 GHT		0 + MOBR	
2106 90 99*94	— — — — mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 70 GHT oder mehr		0 + MOBR		
09.5251	2202 10 00 2202 90 10*10	— andere :	1 630	0	
		— — keine Erzeugnisse der Positionen 0401 bis 0404 und keine Fette aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 enthaltend :			
		— — — Zucker enthaltend (Saccharose oder Invertzucker)			4,4

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung (Auszüge aus dem KN-Code)	Kontingentsmenge (Tonnen)	Anzuwendender Zollsatz
09.5251 ( <i>Fortsetz.</i> )	2202 90 91 2202 90 95 2202 90 99			0 + MOBR
09.5253	2203		1 320	7
09.5255	2205 10 10 2205 10 90  2205 90 10 2205 90 90		380	6,8 ECU/hl 0,6 ECU/% vol/hl + 4 ECU/hl 5,6 ECU/hl 0,6 ECU/% vol/hl <sup>14</sup>

## VERORDNUNG (EG) Nr. 343/94 DER KOMMISSION

vom 15. Februar 1994

zur Eröffnung der obligatorischen Destillation gemäß Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates und zur Abweichung von diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen für das Wirtschaftsjahr 1993/94

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1566/93<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 39 Absätze 9, 10 und 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach den der Kommission derzeit vorliegenden Angaben, insbesondere denen der vorläufigen Bilanz für das Weinwirtschaftsjahr 1993/94 ist im laufenden Wirtschaftsjahr der Markt für Tafelwein und Wein, der zur Herstellung von Tafelwein geeignet ist, durch ein Ungleichgewicht gekennzeichnet. Die Bedingungen gemäß Artikel 39 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 sind also erfüllt, um eine obligatorische Destillation zu beschließen.

Damit die am Ende des Wirtschaftsjahres anzustrebenden Preise und Mengen tatsächlich erreicht werden, müssen in der Gemeinschaft 18 200 000 Hektoliter Tafelwein destilliert werden. Diese Destillationsmenge errechnet sich unter Zugrundelegung der vorläufigen Versorgungsbilanz, d. h. unter Berücksichtigung eines Ungleichgewichts. Dieses Ungleichgewicht ist insbesondere durch einen Übertrag gekennzeichnet, der über den Schätzungen liegt, die zur Feststellung der sich im Wirtschaftsjahr ergebenden Kosten angestellt worden sind.

Da die Erfahrung, die im vergangenen Wirtschaftsjahr bezüglich der Möglichkeit, von der Menge, die bei der Bestimmung der zur Destillation zu liefernden Menge zu berücksichtigen ist, die Menge des nach dem 15. März zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Tafelwein bestimmten Mostes abzuziehen, gemacht wurde, nicht ausreicht, um die Auswirkung dieser Maßnahme festzustellen, sollte von ihr — damit ihre Auswirkung deutlich wird — auch in diesem Wirtschaftsjahr Gebrauch gemacht werden können.

Eine große Zahl kleiner Traubenerzeuger ist von Genossenschaftskellereien oder Erzeugergemeinschaften abhängig. Gemäß deren Satzung bezieht sich die Lieferverpflichtung gemäß Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 in bestimmten Gebieten auf eine Kellerei

oder Gemeinschaft insgesamt, in anderen Gebieten dagegen auf die einzelnen Mitglieder. Die für die kleinen Erzeuger vorgesehene Freistellung könnte sich deshalb je nach Gebiet sehr unterschiedlich auswirken. Dem sollte Rechnung getragen werden, außerdem den Schwierigkeiten, die sich aus der Einführung einer doppelten Freistellung in ein und demselben Gebiet bei der Festsetzung der Mindestmenge ergeben könnten, die die Erzeuger zu liefern haben.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Erfüllung der Verpflichtung eines Erzeugers durch Lieferung eines Weins aus einem anderen als seinem Erzeugungsgebiet in einigen Gebieten zu dem herrschenden Marktgleichgewicht beigetragen hat. Die Verpflichtung sollte deshalb nur als erfüllt gelten, wenn der gelieferte Wein und der Wein, der Gegenstand der Verpflichtung ist, aus demselben Gebiet stammen.

Die Brennereien können gemäß Artikel 39 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 entweder eine Beihilfe für das zu destillierende Erzeugnis in Anspruch nehmen oder das Destillationserzeugnis an die Interventionsstelle liefern. Die Höhe der Beihilfe ist auf der Grundlage der Kriterien des Artikels 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2046/89 des Rates<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1567/93<sup>(4)</sup>, festzusetzen.

Die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 39 Absatz 10 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1566/93 um ein Weinwirtschaftsjahr verlängert. Es ist unerlässlich, daß die Gültigkeitsdauer der diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen ebenfalls um ein Weinwirtschaftsjahr verlängert wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

- (1) Es wird beschlossen, die in Artikel 39 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 vorgesehene Destillation für das Wirtschaftsjahr 1993/94 durchzuführen.
- (2) Die zu destillierende Gesamtmenge Tafelwein beläuft sich auf 18 200 000 Hektoliter.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 39.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 202 vom 14. 7. 1989, S. 14.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 41.

(3) In den in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 441/88 der Kommission<sup>(1)</sup> vorgesehenen Gebieten sind folgende Mengen zu destillieren :

- Gebiet 1 : —
- Gebiet 2 : —
- Gebiet 3 : 2 550 000 hl
- Gebiet 4 : 12 150 000 hl
- Gebiet 5 : 500 000 hl
- Gebiet 6 : 3 000 000 hl
- Gebiet 7 : —

(4) Die in Absatz 3 genannte Region 6 wird in zwei Teile mit folgenden Gebieten aufgeteilt :

- Teil A : die Regionen Asturien, Balearen, Kantabrien, Galizien sowie die Provinzen Guipúzcoa und Vizcaya,
- Teil B : das nicht zu Teil A gehörende Gebiet der Region 6.

In den vorstehenden Teilen der Region 6 sind folgende Mengen zu destillieren :

- Teil A : 0
- Teil B : 3 000 000 hl.

#### Artikel 2

Abweichend von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 441/88 darf der Erzeuger von der im ersten Unterabsatz des genannten Artikels angeführten Menge die Traubenmostmengen abziehen, die zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Tafelwein bestimmt und am 15. März noch nicht verarbeitet sind, sofern er sich verpflichtet, sie spätestens am 31. August zu verarbeiten. Ist diese Verarbeitung bis zum letztgenannten Datum noch nicht durchgeführt, muß der Erzeuger eine Weinmenge zur obligatorischen Destillation liefern, die sich durch Multiplikation der nicht verarbeiteten Mostmenge mit dem in Artikel 8 genannten Prozentsatz, erhöht um 20 %, ergibt. Diese Menge ist bis zu dem von der zuständigen einzelstaatlichen Behörde in Anwendung von Artikel 12 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 441/88 bestimmten Datum zu liefern.

#### Artikel 3

Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 441/88 beläuft sich die Menge Tafelwein, bis zu der die Erzeuger von der Lieferung zur Destillation freigestellt sind, auf 5 Hektoliter. Von dieser Maßnahme sind die Erzeuger in den Gebieten gemäß Artikel 7 zweiter Unterabsatz erster Gedankenstrich der genannten Verordnung ausgenommen. Für sie beläuft sich die Menge auf 25 Hektoliter.

#### Artikel 4

Unbeschadet des Artikels 44 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 beträgt der Ankaufspreis des zur obligatorischen Destillation zu liefernden Tafelweins der Art A I, R I und

R II 0,83 ECU je Volumenprozent Alkohol und Hektoliter.

#### Artikel 5

Der Beihilfebetrag, den die Brennerei in Anspruch nehmen kann, wird im Vergleich zu den in Artikel 4 genannten Preisen jeweils wie folgt festgesetzt :

- a) entspricht das aus der Destillation gewonnene Erzeugnis der Definition von neutralem Alkohol gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2046/89 auf 0,31 ECU je Volumenprozent Alkohol und Hektoliter ;
- b) ist das aus der Destillation gewonnene Erzeugnis ein Branntwein, der den Qualitätsmerkmalen der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften entspricht, auf 0,20 ECU je Volumenprozent Alkohol und Hektoliter ;
- c) ist das aus der Destillation gewonnene Erzeugnis ein Rohalkohol mit einem Alkoholgehalt von mindestens 52 Volumenprozent auf 0,20 ECU je Volumenprozent Alkohol und Hektoliter.

#### Artikel 6

(1) Der Preis, der der Brennerei von der Interventionsstelle für das gemäß Artikel 39 Absatz 7 erster Unterabsatz zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 gelieferte Erzeugnis zu zahlen ist, wird im Verhältnis zu den in Artikel 4 genannten Preisen wie folgt festgesetzt auf 1,27 ECU je Volumenprozent Alkohol und Hektoliter.

Diese Preise gelten für neutralen Alkohol, der der Definition im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2046/89 entspricht.

(2) Für die anderen als die in Absatz 1 genannten Alkohole werden die Preise nach Absatz 1 um 0,11 ECU je Volumenprozent Alkohol und Hektoliter gesenkt.

#### Artikel 7

Die Beihilfe, die der Hersteller von Brennwein in Anspruch nehmen kann, wird im Vergleich zu den in Artikel 4 genannten Preisen auf 0,19 ECU je Volumenprozent Alkohol und Hektoliter festgesetzt.

#### Artikel 8

In Anwendung von Artikel 12 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 441/88 gilt die Verpflichtung nur als erfüllt, wenn der gelieferte Wein aus dem Erzeugungsbereich des betreffenden Erzeugers stammt.

#### Artikel 9

In Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 441/88 werden die Jahreszahlen „1978/88 bis 1992/93“ ersetzt durch „1987/88 bis 1993/94“.

#### Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 45 vom 18. 2. 1988, S. 15.

---

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Februar 1994

*Für die Kommission*  
René STEICHEN  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 344/94 DER KOMMISSION**

vom 15. Februar 1994

zur Eröffnung der in Artikel 41 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates  
vorgesehenen Destillation von Tafelwein für das Wirtschaftsjahr 1993/94

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1566/93<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 41 Absätze 7 und 10 und Artikel 47 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2721/88 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2181/91<sup>(4)</sup>, wurden die Durchführungsbestimmungen für die freiwilligen Destillationen gemäß den Artikeln 38, 41 und 42 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 festgelegt. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2093/93 der Kommission<sup>(5)</sup> wurden die Preise, die Beihilfen sowie bestimmte andere Einzelheiten für das Wirtschaftsjahr 1993/94 festgelegt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 sieht in Artikel 41 Absatz 1 vor, daß in dem Wirtschaftsjahr, in dem die obligatorische Destillation gemäß Artikel 39 beschlossen wird, ab Inkrafttreten der genannten Maßnahme eine Stützungsdestillation eröffnet wird.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 343/94 der Kommission<sup>(6)</sup> wurde für das laufende Wirtschaftsjahr die Durchführung der Destillation gemäß Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 beschlossen. Es ist daher erforderlich, die Destillation gemäß Artikel 41 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 zu eröffnen.

Trägt man der Sanierung des Marktes Rechnung, die dank der Anwendung der Destillationsmaßnahme gemäß Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 zu erwarten ist, so sollte die Maßnahme auf die Gebiete vorgesehen werden, in denen die obligatorische Destillation nach Artikel 39 der genannten Verordnung eröffnet ist, die im Rahmen der Stützungsdestillation verwendete Tafelweinsteinmenge auf insgesamt 3 000 000 Hektoliter und die gesamte Tafelweinsteinmenge, für welche jeder Erzeuger der Interventionsstelle einen Vertrag oder mehrere Verträge oder Meldungen zur Genehmigung vorlegen kann, auf einen angemessenen Prozentsatz der von ihm im Wirtschaftsjahr 1993/94 erzeugten Tafelweinsteinmenge zu begrenzen ist.

Der erhebliche Unterschied, der sich bei den Hektarerträgen in den jeweiligen, nach Maßgabe der Destillation gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 441/88 der Kommis-

sion<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3699/92<sup>(8)</sup>, abgegrenzten Anbaugebieten herausgestellt hat, droht wegen der Art und Weise der Aufteilung der Gesamtmenge auf die Erzeuger zur Folge zu haben, daß sich die Auswirkungen der Marktstützungsmaßnahmen auf ein einziges Gebiet konzentrieren. Zur Erzielung einer gleichmäßigen Verteilung der Auswirkungen dieser Maßnahmen sind die Mengen anzugeben, die in den jeweiligen Gebieten nicht überschritten werden dürfen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für das Wirtschaftsjahr 1993/94 wird die Destillation gemäß Artikel 41 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 für alle Tafelweine eröffnet, die aus in den in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 441/88 genannten Erzeugungsgebieten gewonnenen Trauben hergestellt wurden, in denen im Wirtschaftsjahr 1993/94 bis zu 3 000 000 Hektoliter destilliert werden müssen.

Diese Menge wird unter Bezugnahme auf die in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 441/88 genannten Gebiete wie folgt aufgeteilt :

— Gebiet 1 :	—
— Gebiet 3 :	400 000 hl
— Gebiet 4 :	1 800 000 hl
— Gebiet 5 :	400 000 hl
— Gebiet 6 :	400 000 hl
— Gebiet 7 :	—

*Artikel 2*

(1) Die Gesamtmenge an Tafelwein, für die jeder Erzeuger einen oder mehrere Verträge abschließen kann, darf 20 hl/ha der für die Erzeugung von Tafelwein bewirtschafteten Fläche nicht überschreiten. Für Spanien wird diese Menge auf 4 Hektoliter pro Hektar beschränkt.

(2) Die Mitgliedstaaten können die Verträge, für die ein Erzeuger während der vorliegenden Destillation zeichnen kann, begrenzen.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 39.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 241 vom 1. 9. 1988, S. 88.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 202 vom 25. 7. 1991, S. 16.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 190 vom 30. 7. 1993, S. 14.

<sup>(6)</sup> Siehe Seite 9 dieses Amtsblatts.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 45 vom 18. 2. 1988, S. 15.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 374 vom 22. 12. 1992, S. 54.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Februar 1994

*Für die Kommission*  
René STEICHEN  
*Mitglied der Kommission*

---

## VERORDNUNG (EG) Nr. 345/94 DER KOMMISSION

vom 16. Februar 1994

## zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2444/93 über eine Dauerausschreibung für den Verkauf von Grana-Padano-Käse aus Beständen der italienischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates  
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EG) Nr. 230/94 <sup>(2)</sup>, insbesondere  
auf Artikel 8 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2444/93 der  
Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EG) Nr. 101/94 <sup>(4)</sup>, wird der vor dem 1. April 1992 einge-  
lagerte Grana-Padano zum Verkauf ausgeschrieben. Ange-  
sichts der Bestandsveränderungen und der verfügbaren  
Menge dieses Käses sollte der betreffende Verkauf auch  
den bis 1. Mai 1992 eingelagerten Käse einbeziehen.  
Wegen der durch das Alter des betreffenden Käses gebo-

tenen Dringlichkeit des vorgesehenen Verkaufs sollte die  
entsprechende Änderung unverzüglich angewendet  
werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2444/93 wird der  
„1. April 1992“ durch den „1. Mai 1992“ ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-  
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-  
schaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Februar 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 30 vom 3. 2. 1994, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 224 vom 3. 9. 1993, S. 9.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 18 vom 21. 1. 1994, S. 7.



**VERORDNUNG (EG) Nr. 346/94 DER KOMMISSION**

vom 16. Februar 1994

**mit Durchführungsvorschriften zu der in den Interimsabkommen über den Handel zwischen der Gemeinschaft einerseits und Bulgarien und Rumänien andererseits vorgesehenen Einfuhrregelung für frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 1994**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3641/93 des Rates vom 20. Dezember 1993 über Verfahren zur Durchführung des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Bulgarien andererseits<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3642/93 des Rates vom 20. Dezember 1993 über Verfahren zur Durchführung des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und Rumänien andererseits<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3611/93<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Bulgarien<sup>(5)</sup> ist am 8. März 1993 in Brüssel unterzeichnet worden und am 31. Dezember 1993 in Kraft getreten. Das Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Gemeinschaft und Rumänien<sup>(6)</sup> ist am 1. Februar 1993 in Brüssel unterzeichnet worden und am 1. Mai 1993 in Kraft getreten. Die vorgenannten Abkommen ermöglichen im Rahmen bestimmter Mengen eine Senkung der Abschöpfung und des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs (GZT) bei der Einfuhr von frischem, gekühltem oder gefrorenem Rindfleisch der KN-Codes 0201 und 0202.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zur Anwendung der Interimsabkommen müssen am 1. Januar

1994 in Kraft treten. Diese Maßnahmen müssen jedoch zunächst auf das erste Halbjahr 1994 beschränkt werden, um den Zusatzprotokollen Rechnung zu tragen, die zwischen der Gemeinschaft und den beiden vorgenannten Ländern unterzeichnet worden sind.

Gemäß den Anhängen vorgenannter Abkommen sind die verfügbaren Mengen außerdem um die Mengen Fleisch zu verringern, die eines der beiden begünstigten Länder im Rahmen von Dreiecksgeschäften ausführt, für die eine gemeinschaftliche Unterstützung gewährt wird. Daher sind die Berechnungsverfahren festzulegen, die es gestatten, diese Geschäfte zu berücksichtigen. Die für das zweite Halbjahr 1994 zu erlassenden Vorschriften werden sich auf die Mengen beziehen, für die im ersten Halbjahr 1994 keine Lizenzanträge gestellt worden sind.

Die Interimsabkommen enthalten zwar Bestimmungen, die den Ursprung der Waren gewährleisten; dennoch empfiehlt es sich, die Verwaltung der Regelung anhand von Einfuhrlizenzen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck sind insbesondere die Einzelheiten der Antragstellung sowie die Angaben festzulegen, die abweichend von bestimmten Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3519/93<sup>(8)</sup>, und der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission vom 4. September 1980 über die besonderen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch<sup>(9)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2867/93<sup>(10)</sup>, in den Anträgen und den Lizenzen enthalten sein müssen. Außerdem sind die Lizenzen erst nach einer Prüfungsfrist und gegebenenfalls unter Anwendung eines einheitlichen Prozentsatzes für die Kürzung der beantragten Mengen zu erteilen.

Zur wirksamen Verwaltung der Regelung ist die Sicherheit für die Einfuhrlizenzen im Rahmen der genannten Regelung auf 10 ECU je 100 kg festzusetzen. Die im Rindfleischsektor mit der betreffenden Regelung einhergehende Spekulationsgefahr erfordert die Festlegung genauer Bedingungen für die Inanspruchnahme dieser Regelung durch die Wirtschaftsbeteiligten.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 333 vom 31. 12. 1993, S. 16.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 333 vom 31. 12. 1993, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 328 vom 29. 12. 1993, S. 7.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 323 vom 23. 12. 1993, S. 2.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 81 vom 2. 4. 1993, S. 2.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 16.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 262 vom 21. 10. 1993, S. 26.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

(1) Im Rahmen der Einfuhrregelung gemäß Artikel 15 Absatz 4 des jeweiligen Interimsabkommens dürfen vom 1. Januar bis 30. Juni 1994 folgende Mengen frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch der KN-Codes 0201 und 0202 eingeführt werden:

- 75 Tonnen Fleisch mit Ursprung in Bulgarien,
- 540 Tonnen Fleisch mit Ursprung in Rumänien.

(2) Die in diesem Zeitraum verfügbaren Mengen werden um die Mengen verringert, die Gegenstand von Dreiecksgeschäften gemäß Anhang XIIIa des Abkommens mit Bulgarien und Anhang XIIa des Abkommens mit Rumänien sind. Die insgesamt verfügbaren Mengen dürfen jedoch die in vorgenannten Anhängen aufgeführten Mindestmengen nicht unterschreiten.

#### Artikel 2

(1) Die Ermäßigung der Einfuhrabschöpfung und des Zollsatzes des GZT beträgt 40 % der am Tag der Annahme der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr geltenden vollen Sätze.

(2) Für die Einfuhrregelung gemäß Artikel 1 gilt folgendes:

- a) Der Antragsteller auf Erteilung einer Einfuhrlizenz muß eine natürliche oder juristische Person sein, die bei Einreichung des Lizenzantrags den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gegenüber nachweisen kann, daß sie seit zwölf Monaten eine Handelstätigkeit mit Drittländern im Rindfleischsektor ausübt, und die in ein öffentliches Register eines Mitgliedstaats eingetragen ist.
- b) Der Lizenzantrag darf nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller eingetragen ist.
- c) Der Lizenzantrag ist für mindestens 15 Tonnen Erzeugnisgewicht zu stellen, ohne die verfügbare Menge zu übersteigen.
- d) In Feld 7 des Lizenzantrags und der Lizenz ist das Herkunftsland, in Feld 8 das Ursprungsland zu vermerken; die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.
- e) In Feld 20 des Lizenzantrags und der Lizenz ist eine der nachstehenden Angaben zu machen:

Reglamento (CE) n° 346/94,  
 Forordning (EF) nr. 346/94,  
 Verordnung (EG) Nr. 346/94,  
 Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 346/94,  
 Regulation (EC) No 346/94,  
 Règlement (CE) n° 346/94,

Regolamento (CE) n. 346/94,  
 Verordening (EG) nr. 346/94,  
 Regulamento (CE) n° 346/94.

f) Feld 24 der Lizenz enthält einen der folgenden Vermerke:

Exacción reguladora y derecho del AAC tal como establece el Reglamento (CE) n° 346/94,

Importafgift og FTT-told i henhold til forordning (EF) nr. 346/94,

Abschöpfung und Zoll des GZT gemäß Verordnung (EG) Nr. 346/94,

Εισφορά και δασμός του ΚΑ όπως προβλέπεται από τον κανονισμό (ΕΚ) αριθ. 346/94,

Levy and CCT duty as provided for in Regulation (EC) No 346/94,

Prélèvement et droit du TDC comme prévus par le règlement (CE) n° 346/94,

Prelievo e dazio della TDC a norma del regolamento (CE) n. 346/94,

Heffing en recht van het GDT overeenkomstig Verordening (EG) nr. 346/94,

Direito nivelador e direito da pac previstos no Regulamento (CE) n° 346/94.

(3) Abweichend von Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 können der Lizenzantrag und die Lizenz in Feld 16 eine oder mehrere Unterpositionen der KN-Codes 0201 und 0202 enthalten.

#### Artikel 3

(1) Die Lizenzanträge sind spätestens bis zum 18. Februar 1994 bei den zuständigen Behörden zu stellen.

(2) Stellt ein Interessent mehrere Anträge für dasselbe Ursprungsland, so sind alle seine Anträge ungültig.

(3) Die Mitgliedstaaten machen der Kommission spätestens am fünften Arbeitstag nach Ablauf der Antragsfrist Mitteilung über die gestellten Anträge. Diese Mitteilung umfaßt die Liste der Antragsteller, die nach beantragten Mengen und Ursprungsländern aufgeschlüsselt ist.

Alle Mitteilungen sind, auch wenn sie keine Angaben enthalten, fernschriftlich oder mit Fernkopierer zu übermitteln, wobei das Muster im Anhang dieser Verordnung zu verwenden ist, wenn Anträge gestellt worden sind.

(4) Die Kommission beschließt, in welchem Umfang den Lizenzanträgen stattgegeben werden kann.

Sind die auf die Anträge entfallenden Mengen insgesamt größer als die verfügbare Menge, so setzt die Kommission einen einheitlichen Prozentsatz fest, um den die beantragten Mengen je betreffendes Land gekürzt werden.

(5) Vorbehaltlich der Beschlußfassung über die Annahme der Anträge durch die Kommission werden die Einfuhrlizenzen schnellstmöglich erteilt. Sie sind in der gesamten Gemeinschaft gültig.

*Artikel 4*

(1) Auf die Mengen, welche die in den Einfuhrlizenzen angegebenen Mengen überschreiten, werden die volle Abschöpfung und die normalen Zölle des GZT erhoben.

(2) Die aufgrund dieser Verordnung erteilten Einfuhrlizenzen sind nicht übertragbar.

(3) Die Sicherheit für die Einfuhrlizenzen beläuft sich auf 10 ECU/100 kg Gewicht der Ware; die gemäß Artikel 3 Absatz 5 erteilten Lizenzen gelten bis zum 30. Juni 1994.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen dieser Verordnung sind außerdem die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 und (EWG) Nr. 2377/80 anwendbar.

*Artikel 5*

Die Erzeugnisse werden gemäß Protokoll Nr. 4 im Anhang des jeweiligen Interimsabkommens auf Vorlage einer vom Ausfuhrland erteilten Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt.

*Artikel 6*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Februar 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*



**VERORDNUNG (EG) Nr. 347/94 DER KOMMISSION**

vom 16. Februar 1994

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2828/93 über gemeinsame Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung von Einfuhrerzeugnissen der KN-Codes 1515 90 59 und 1515 90 99**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates  
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer  
gemeinsamen Marktorganisation für Fette <sup>(1)</sup>, zuletzt geän-  
dert durch die Verordnung (EG) Nr. 3179/93 <sup>(2)</sup>, insbeson-  
dere auf Artikel 16 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kontrolle der Verwendung von eingeführten Erzeug-  
nissen der KN-Codes 1515 90 59 und 1515 90 99 wurde  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2828/93 der Kommis-  
sion <sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3495/  
93 <sup>(4)</sup>, geregelt.Damit die Kontrollregelung einheitlich angewendet  
werden kann, sollte Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr.  
2828/93 genauer gefaßt werden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2828/93  
erhält der zweite Gedankenstrich folgende Fassung :„— gegebenenfalls nach Verarbeitung zur Herstellung  
anderer Erzeugnisse als Olivenöle endverwendet  
wurden.“*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-  
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-  
schaften* in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Februar 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 285 vom 20. 11. 1993, S. 9.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 258 vom 16. 10. 1993, S. 15.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 319 vom 21. 12. 1993, S. 15.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 348/94 DER KOMMISSION**

vom 16. Februar 1994

**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 133/94<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76<sup>(4)</sup>, sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 3 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.

Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker<sup>(5)</sup> festgelegt worden. Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1684/92<sup>(7)</sup>, definiert. Die so berechnete Erstattung muß bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v. H. dieses Gehalts festgesetzt werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates<sup>(8)</sup> untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates<sup>(9)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93<sup>(10)</sup>, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission<sup>(11)</sup> erlassen.

Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 17. Februar 1994 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 176 vom 30. 6. 1992, S. 31.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Februar 1994

*Für die Kommission*  
René STEICHEN  
*Mitglied der Kommission*

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. Februar 1994 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung <sup>(1)</sup>
	— in ECU/100 kg —
1701 11 90 100	32,99 <sup>(1)</sup>
1701 11 90 910	30,75 <sup>(1)</sup>
1701 11 90 950	<sup>(2)</sup>
1701 12 90 100	32,99 <sup>(1)</sup>
1701 12 90 910	30,75 <sup>(1)</sup>
1701 12 90 950	<sup>(2)</sup>
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 91 00 000	0,3586
	— in ECU/100 kg —
1701 99 10 100	35,86
1701 99 10 910	34,74
1701 99 10 950	34,74
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 99 90 100	0,3586

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

<sup>(2)</sup> Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

<sup>(3)</sup> Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 349/94 DER KOMMISSION**

vom 16. Februar 1994

**zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1144/93 durchgeführte 37. Teilausschreibung**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 133/94 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19  
Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1144/93 der  
Kommission vom 10. Mai 1993 betreffend eine Daueraus-  
schreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/  
oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker <sup>(3)</sup>  
werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses  
Zuckers durchgeführt.Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 1144/93 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der  
Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung  
insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der  
voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der  
Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.Nach Prüfung der Angebote sind für die 37. Teilaus-  
schreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen  
festzulegen.Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates <sup>(4)</sup> untersagt  
den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaftund der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und  
Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situa-  
tionen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der  
genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der  
Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung  
Rechnung zu tragen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*(1) Für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1144/93  
durchgeführte 37. Teilausschreibung für Weißzucker wird  
eine Ausfuhrerstattung von höchstens 37,280 ECU je 100  
kg festgesetzt.(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik  
Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen  
Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der  
Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen  
gewährt werden.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 17. Februar 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Februar 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 7.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 116 vom 12. 5. 1993, S. 5.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.



**VERORDNUNG (EG) Nr. 350/94 DER KOMMISSION**

vom 16. Februar 1994

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Getreide<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2193/93<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz  
5 und Artikel 11 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates  
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und  
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-  
denden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 3528/93<sup>(4)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen  
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu  
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2703/93 der Kommission<sup>(5)</sup> und die später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-  
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der

Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im  
Referenzzeitraum vom 15. Februar 1994 festgestellte  
repräsentative Marktkurs anzuwenden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)  
Nr. 2703/93 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen  
Angebotspreise und Notierungen, von denen die  
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der  
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu  
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben  
a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92  
genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen  
werden im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 17. Februar 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Februar 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 245 vom 1. 10. 1993, S. 108.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 16. Februar 1994 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Drittländer <sup>(*)</sup>
0709 90 60	82,06 <sup>(?)</sup> <sup>(?)</sup>
0712 90 19	82,06 <sup>(?)</sup> <sup>(?)</sup>
1001 10 00	0 <sup>(?)</sup> <sup>(?)</sup>
1001 90 91	94,57
1001 90 99	94,57 <sup>(?)</sup>
1002 00 00	116,11 <sup>(?)</sup>
1003 00 10	119,81
1003 00 90	119,81 <sup>(?)</sup>
1004 00 00	94,04
1005 10 90	82,06 <sup>(?)</sup> <sup>(?)</sup>
1005 90 00	82,06 <sup>(?)</sup> <sup>(?)</sup>
1007 00 90	95,52 <sup>(?)</sup>
1008 10 00	24,04 <sup>(?)</sup>
1008 20 00	42,31 <sup>(?)</sup>
1008 30 00	0 <sup>(?)</sup>
1008 90 10	(?)
1008 90 90	0
1101 00 00	169,93 <sup>(?)</sup>
1102 10 00	200,23
1103 11 10	30,45
1103 11 90	193,40
1107 10 11	179,21
1107 10 19	136,66
1107 10 91	224,14 <sup>(10)</sup>
1107 10 99	170,23 <sup>(?)</sup>
1107 20 00	196,59 <sup>(10)</sup>

(<sup>1</sup>) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(<sup>2</sup>) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(<sup>3</sup>) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(<sup>4</sup>) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(<sup>5</sup>) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(<sup>6</sup>) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3), und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26), bestimmt.

(<sup>7</sup>) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(<sup>8</sup>) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

(<sup>9</sup>) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

(<sup>10</sup>) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 351/94 DER KOMMISSION

vom 16. Februar 1994

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2193/93<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93<sup>(4)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1681/93 der Kommission<sup>(5)</sup> und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der

Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im Referenzzeitraum vom 15. Februar 1994 festgestellte repräsentative Marktkurs anzuwenden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämien, um die sich die im voraus festgesetzten Abschöpfungen bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse erhöhen, sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 17. Februar 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Februar 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 11.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. Februar 1994 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5
0709 90 60	0	0	4,51	4,51
0712 90 19	0	0	4,51	4,51
1001 10 00	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 00	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	4,51	4,51
1005 90 00	0	0	4,51	4,51
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0
1102 10 00	0	0	0	0
1103 11 10	0	0	0	0
1103 11 90	0	0	0	0

## B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EG) Nr. 352/94 DER KOMMISSION**  
**vom 16. Februar 1994**  
**zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und**  
**Reisverarbeitungserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
 Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
 vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-  
 tion für Getreide<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung  
 (EWG) Nr. 2193/93<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 11  
 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates  
 vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-  
 tion für Reis<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
 (EWG) Nr. 1544/93<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 12  
 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates  
 vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und  
 die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-  
 denden Umrechnungskurse<sup>(5)</sup>, geändert durch die  
 Verordnung (EG) Nr. 3528/93<sup>(6)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-  
 erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch  
 die Verordnung (EG) Nr. 191/94 der Kommission<sup>(7)</sup>,

geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 216/94<sup>(8)</sup>, fest-  
 gesetzt worden.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grund-  
 erzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um  
 mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab.  
 Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung  
 (EWG) Nr. 1579/74 der Kommission<sup>(9)</sup>, zuletzt geändert  
 durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78<sup>(10)</sup>, die zur  
 Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem  
 Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-  
 erzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 1620/93 der  
 Kommission<sup>(11)</sup> unterliegen und im Anhang der geän-  
 derten Verordnung (EG) Nr. 191/94 festgesetzt sind, zu  
 erhebenden Abschöpfungen werden wie im Anhang  
 angegeben geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 17. Februar 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Februar 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 5.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 24 vom 29. 1. 1994, S. 76.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 27 vom 1. 2. 1994, S. 51.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 155 vom 26. 6. 1993, S. 29.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. Februar 1994 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen (°)	
	AKP	Drittländer (ausgenommen AKP)
1103 21 00	168,77	174,81
1104 19 10	168,77	174,81
1104 29 11	124,70	127,72
1104 29 31	150,02	153,04
1104 29 91	95,64	98,66
1104 30 10	70,32	76,36
1108 11 00	206,27	226,82
1109 00 00	375,04	556,38

(°) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 353/94 DER KOMMISSION**

vom 16. Februar 1994

**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 133/94 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz  
8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates  
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und  
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-  
denden Umrechnungskurse <sup>(3)</sup>, geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 3528/93 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel  
5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu  
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung  
(EWG) Nr. 1695/93 der Kommission <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EG) Nr. 339/94 <sup>(6)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)  
Nr. 1695/93 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,

von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer  
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie  
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-  
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der  
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im  
Referenzzeitraum vom 15. Februar 1994 festgestellte  
repräsentative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker  
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang  
festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 17. Februar 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Februar 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 40.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 43 vom 16. 2. 1994, S. 14.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 16. Februar 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag (°)
1701 11 10	33,90 (°)
1701 11 90	33,90 (°)
1701 12 10	33,90 (°)
1701 12 90	33,90 (°)
1701 91 00	40,22
1701 99 10	40,22
1701 99 90	40,22 (°)

(°) Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1428/78 (ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 34), berechneter Abschöpfungsbetrag.

(°) Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

(°) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.



## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Februar 1994

über das Verzeichnis der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch genehmigen

(94/85/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 91/494/EWG des Rates vom  
26. Juni 1991 über die tierseuchenrechtlichen Bedin-  
gungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit  
frischem Geflügelfleisch und für seine Einfuhr aus Dritt-  
ländern<sup>(1)</sup>, geändert durch die Richtlinie 92/116/EWG<sup>(2)</sup>,  
insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die im Anhang zu dieser Entscheidung aufgelisteten  
Länder, die die Mitgliedstaaten traditionsgemäß beliefern,  
wurden aufgefordert, durch schriftliche Garantien mit  
entsprechenden Belegen oder im Rahmen von Kontrollen  
vor Ort nachzuweisen, daß sie die Anforderungen der  
Gemeinschaft erfüllen. Diese Garantien werden vom  
Ständigen Veterinärausschuß geprüft.Das Länderverzeichnis gilt unbeschadet der Bestim-  
mungen der Entscheidung 93/342/EWG der Kommission  
über die Kriterien zur Einstufung von Drittländern  
hinsichtlich der Geflügelpest und der Newcastle-Krank-  
heit<sup>(3)</sup>.Darüber hinaus kann es sich in bestimmten Fällen als  
notwendig erweisen, die Landesteile festzulegen, aus  
denen die Einfuhr genehmigt wird.Das Verzeichnis kann jederzeit geändert werden, um  
neuen Informationen oder Situationen Rechnung zu  
tragen. Die Auflistung der Länder wird überprüft, sobald  
zusätzliche Informationen, insbesondere als Ergebnis vonKontrollen vor Ort, darauf hinweisen, daß sich die Lage  
in dem betreffenden Drittland möglicherweise verändert  
hat oder daß frühere Informationen unvollständig,  
ungenau oder unzuverlässig waren.Obgleich sich die Gemeinschaftsvorschriften für Dritt-  
landeinfuhren gemäß der Richtlinie 91/494/EWG auf  
dieses Drittlandverzeichnis stützen, sind im Hinblick auf  
eine vollständige Harmonisierung der Einfuhrbedin-  
gungen für frisches Geflügelfleisch weitere Maßnahmen  
und insbesondere spezifische Tiergesundheits- und  
Hygienevorschriften, Rückstandspläne und Veterinärbe-  
scheinigungen erforderlich.Bis die Kommission die Veterinärbescheinigung für die  
Einfuhr von frischem Geflügelfleisch aus den im Anhang  
aufgelisteten Ländern festgelegt hat, können die Mitglied-  
staaten für die Einfuhr weiterhin die am 1. Januar 1994  
geltenden nationalen Veterinärbedingungen zugrunde  
legen.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-  
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von  
frischem Geflügelfleisch aus den im Anhang zu dieser  
Entscheidung aufgelisteten Ländern.*Artikel 2*

Diese Entscheidung gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1994.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 35.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 137 vom 8. 6. 1993, S. 24.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. Februar 1994

*Für die Kommission*  
René STEICHEN  
*Mitglied der Kommission*

*ANHANG*

ISO-Code	Land	Frisches Geflügel- fleisch	Besondere Bemerkungen
AR	Argentinien	x	
AT	Österreich	x	
AU	Australien	x	
BG	Bulgarien	x	
BR	Brasilien	x	
CA	Kanada	x	
CH	Schweiz	x	
CL	Chile	x	
CY	Zypern	x	
CZ	Tschechei	x	
FI	Finnland	x	
HU	Ungarn	x	
IL	Israel	x	
MY	Malaysia	x	Nur die malaysische Halbinsel (West-Malaysia)
NO	Norwegen	x	
NZ	Neuseeland	x	
PL	Polen	x	
RO	Rumänien	x	
SE	Schweden	x	
SK	Slowakei	x	
TH	Thailand	x	
US	USA	x	
UY	Uruguay	x	
ZA	Südafrika	x	
ZW	Simbabwe	x	

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 16. Februar 1994

**über das vorläufige Verzeichnis der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Wildfleisch zulassen**

(94/86/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 92/45/EWG des Rates vom 16.  
Juni 1992 zur Regelung der gesundheitlichen und tier-  
seuchenrechtlichen Fragen beim Erlegen von Wild und  
bei der Vermarktung von Wildfleisch <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Richtlinie 92/116/EWG <sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 16 Absätze 2 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Wildfleisch darf nur aus Drittländern oder Teilen von  
Drittländern eingeführt werden, die den Mitgliedstaaten  
Garantien bieten können, die den Anforderungen für das  
Inverkehrbringen auf dem Gemeinschaftsmarkt gleich-  
wertig sind.Um den Übergang zur neuen Kontrollregelung zu  
erleichtern, müssen vorläufige Verzeichnisse der Dritt-  
länder oder Teile von Drittländern festgelegt werden, aus  
denen Fleisch von Federwild oder anderem Wild einge-  
führt werden darf.Auszuklammern sind Einfuhren von frischem Fleisch von  
Schalenwild aus Drittländern, die in Teil I des Anhangs  
der Entscheidung 79/542/EWG des Rates <sup>(3)</sup>, zuletzt geän-  
dert durch die Entscheidung 93/507/EWG der Kom-  
mission <sup>(4)</sup>, aufgelistet sind.Im Interesse eines reibungslosen Übergangs zu der neuen  
Regelung, die mit der Festlegung dieser Verzeichnisseeinhergeht, ist eine Frist bis zu ihrer Anwendung vorzu-  
sehen.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-  
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von Fleisch  
von Federwild aus Drittländern, die in Teil I des Anhangs  
aufgelistet sind.Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von Fleisch  
von anderem Wild als Federwild aus Drittländern, die in  
Teil II des Anhangs aufgelistet sind.*Artikel 2*

Diese Entscheidung gilt ab 1. Juli 1994.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. Februar 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 35.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 146 vom 14. 6. 1979, S. 15.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 237 vom 22. 9. 1993, S. 36.

**ANHANG**

Diese Verzeichnisse sind prinzipielle Verzeichnisse ; für die Einfuhr sind die einschlägigen tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Anforderungen zu erfüllen.

**TEIL I****Verzeichnis der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Fleisch von Federwild zulassen**

- Verzeichnis der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch gemäß der Entscheidung 94/85/EWG<sup>(1)</sup> zulassen, ausgenommen solche Drittländer, denen der Export von frischem Geflügelfleisch in die Gemeinschaft unter Anwendung der Ausnahmen nach Artikel 4 Absätze 3 und 4 der Entscheidung 93/342/EWG der Kommission<sup>(2)</sup> erlaubt ist.
- Grönland.

**TEIL 2****Verzeichnis der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Fleisch von anderem Wild als Federwild zulassen****A. Für Fleisch von wildlebenden Klautieren und Einbufern :**

Drittländer, die gemäß des ersten Teils des Anhangs der Entscheidung 79/542/EWG in den entsprechenden Spalten für Fleisch von wilden Klautieren zugelassen sind, einschließlich aller Beschränkungen in der Spalte für besondere Bemerkungen zu frischem Fleisch.

**B. Für Fleisch von anderem als in Teil 1 und Teil 2 genannten Wild :**

Drittländer gemäß des ersten Teils des Anhangs der Entscheidung 79/542/EWG.

---

<sup>(1)</sup> Siehe Seite 31 dieses Amtsblatts.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 137 vom 8. 6. 1993, S. 24.

**BERICHTIGUNGEN**

**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 207/93 der Kommission vom 29. Januar 1993 zur Festlegung des Inhalts des Anhangs VI der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel sowie der Durchführungsvorschriften zu deren Artikel 5 Absatz 4**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 25 vom 2. Februar 1993)*

Seite 7, Anhang, unter der Überschrift „ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE“, zweite Zeile:

*anstatt:* „... von Lebensmitteln verwendet werden dürfen, ...“

*muß es heißen:* „... von Lebensmitteln, mit Ausnahme von Weinen, verwendet werden dürfen, ...“

---